



## Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der Wirecard AG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Gesellschaft seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 28. März 2011 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen hat und entsprechen wird. Diese Erklärung bezieht sich auf die Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010.

Von vorgenannter Entsprechenserklärung gelten folgende Ausnahmen:

1. **Ziffer 3.8 Satz 5** des Kodex sieht vor, dass die Gesellschaft für ihre Organe, Vorstand und Aufsichtsrat, eine D&O-Versicherung mit einem Selbstbehalt in der in § 93 Abs. 2 S. 3 AktG geforderten Höhe abschließt. Die Wirecard AG hat für ihre Organe, Vorstand und Aufsichtsrat, eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Diese sieht Selbstbehalte sowohl für Vorstands- als auch für Aufsichtsratsmitglieder vor. Der Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder entspricht nicht der Höhe, die in § 93 Abs. 2 S. 3 AktG für Vorstandsmitglieder gefordert wird. Die gesetzliche Regelung gilt nach ganz überwiegender Ansicht nicht für Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft plant deshalb derzeit nicht, den Selbstbehalt für Aufsichtsräte zu erhöhen. Vorstand und Aufsichtsrat halten es für wesentlich, dass geeignete Personen nicht durch ein infolge eines Selbstbehalts erhöhtes persönliches Haftungsrisiko von der Übernahme eines Aufsichtsratsmandats bei der Wirecard AG abgehalten werden.

2. **Ziff. 5.2 und 5.3** des Kodex enthalten einzelne Empfehlungen zu Ausschüssen des Aufsichtsrates.

Da der derzeitige Aufsichtsrat der Wirecard AG nur aus drei Mitgliedern besteht, hat er darauf verzichtet, Ausschüsse zu bilden. Auch sämtliche zustimmungspflichtigen Geschäfte werden vom Gesamtaufsichtsrat behandelt. So beabsichtigt der Aufsichtsrat, auch in Zukunft zu verfahren.

3. **Ziff. 5.4.1** des Kodex sieht die Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats vor, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat der Wirecard AG hat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt. Er wird sich bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung auch künftig an den Empfehlungen des Kodex orientieren und hierbei – unabhängig vom Geschlecht – die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund stellen. Dabei ist es selbstverständlich, dass auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens sowie potentielle Interessenskonflikte berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat begrüßt die Intention des Kodex, jeglicher Form der Diskriminierung entgegenzuwirken und die Vielfalt (Diversity) angemessen zu fördern. Nach Auffassung der Wirecard AG ist es hierzu nicht erforderlich, konkrete Ziele zu benennen. Vielmehr würde die Festlegung solcher Ziele den Aufsichtsrat in seiner Auswahl geeigneter Mitglieder beschränken.



4. **Ziff. 7.1.2** des Kodex sieht vor, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Die Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse sieht für den Prime Standard bisher vor, dass der Konzernabschluss binnen einer Frist von vier Monaten nach Geschäftsjahresende zu veröffentlichen ist. Zwischenberichte sollen nach der Börsenordnung binnen zwei Monaten publiziert werden. Die Gesellschaft hat sich bisher an diesen Fristen der Frankfurter Wertpapierbörse orientiert, da der Vorstand dieses Fristenregime für angemessen hält. Sollten es die internen Abläufe erlauben, wird die Gesellschaft die Berichte gegebenenfalls auch früher veröffentlichen.

Aschheim, den 28. März 2012

Wirecard AG

Für den Vorstand:

Dr. Markus Braun/Burkhard Ley

Für den Aufsichtsrat:

Wulf Matthias